

Ergänzung
zu den Bebauungsvorschriften
zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Brügel"
in Oberkirch-Zusenhofen

Die Bebauungsvorschriften für den 2. Erweiterungsbereich werden wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

I. Art der baulichen Nutzung

- bleibt unverändert

II. Maß der baulichen Nutzung

- bleibt unverändert

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- bleibt unverändert

IV. Baugestaltung

- § 10 Abs. 1 und 2 bleiben unverändert
- Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

Für die Nutzungsschablone der 2. Erweiterungsfläche wird eine maximale Traufhöhe von 3,50 m, sowie eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt.

- Abs. 3 wird Abs. 4

V. Baugestaltung allgemein

- § 14 Abs. 1 und 3 bleiben unverändert
- Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

Die Kfz-Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag, z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, herzustellen.

VI. Besondere Festsetzungen

- Neu hinzu kommt § 18 Pflanzgebot und Pflanzbindung

Entlang des Wiesenbaches ist ein mindestens 4 m breiter und entlang der westlichen und nördlichen Pflanzgebietsgrenze ein mindestens 2,50 m breiter Grünstreifen, der mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen ist, anzulegen. Entlang der Straßen, also der Nußbacher Straße und der Straße "Am Wiesenbach" sind innerhalb dieser Grünstreifen auch großkronige Bäume zu pflanzen.

- Neu hinzu kommt § 19 Altlasten, Altstandorte, Bodenbelastungen

Im Planungsgebiet liegen nach derzeitigen Kenntnissen keine Altlasten vor. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Baurechtsbehörde zu melden.

- Neu hinzu kommt § 20 Bestimmungen des Überlandwerkes

Bei Anpflanzung von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zum Erdkabel einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1 m Tiefe anzubringen.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Oberkirch, 18.10.1994

(Stächele)

Bürgermeister, MdL

